

Geschäftsanweisung Berechtigungskonzept Allegro

AZ: II-5020

Inhalt:

1.)	Allgemeine Regelungen	1
2.)	Zuordnung zu den BA-Rollen	1
3.)	Besondere Regelungen	2
4.)	Beantragung der Berechtigungsstufen	2
5.)	Sonstiges	3

1.) Allgemeine Regelungen

In dieser Dienstanweisung (Grundlage: HEGA 06/14 – 08 – Flächeneinführung ALLEGRO) sind die Verantwortlichen für die Beantragung der Berechtigungsstufen und die Vergabe in ALLEGRO geregelt.

Die Vergabe erfolgte unter Berücksichtigung des erforderlichen sachlichen, organisatorischen und zeitlichen Umfangs für die Aufgabenwahrnehmung sowie dem örtlichen Ansatz im Jobcenter im Landkreis Diepholz.

2.) Zuordnung zu den BA-Rollen

Die Zuordnung der Zugriffsrechte unter dem fachlichen Funktionsbezug (Rollen) wurde auf der Grundlage der gegenwärtig bekannten Tätigkeits- und Kompetenzprofile (TuK) bzw. der erforderlichen Aufgaben im Jobcenter im Landkreis Diepholz vorgenommen.

Folgende Berechtigungsstufen sind im IT-Verfahren ALLEGRO vorhanden:

J	=	Lokales Lesen
E	=	Eingeschränktes Lesen
L	=	Lesen
F	=	Feststellen
A	=	Anordnen

Nähere Erläuterungen zu den Berechtigungsstufen sind in **Anlage 1** nachzulesen.

Im Jobcenter im Landkreis Diepholz ist durch die/den BfdH festzulegen und zu dokumentieren, welche Tätigkeits- und Kompetenzprofile welchen Rollen zuzuordnen sind.

Eine Zuordnung zu BA-Rollen kann nach Vorliegen der BA-Rollenliste erfolgen. Nur die in der nachfolgenden Matrix aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Rechte für das ITVerfahren ALLEGRO.

Tätigkeits- und Kompetenzprofil	Allegro-Berechtigung				
	J	EL	L	F	A
Sachbearbeiter/in Leistungsgewährung im Bereich SGB II					x
Fachassistent/in Leistungsgewährung im Bereich SGB II					x
Sachbearbeiter/in Unterhaltsheranziehung im Bereich SGB II					x
Sachbearbeiter/in Ordnungswidrigkeiten im Bereich SGB II			x		
Fachassistent/in Ordnungswidrigkeiten im Bereich SGB II			x		
Fachassistent in der Eingangszone im Bereich SGB II	x				
Erste/r Sachbearbeiter/in der Bearbeitungsstelle SGG im Bereich SGB II	x				
Sachbearbeiter/in in der Bearbeitungsstelle SGG im Bereich SGB II	x				
Nachwuchskraft				x	
Datenschutzbeauftragte/r der gE	x				
Mitarbeiter im Bereich DQM im Jobcenter	x				
Führungskraft der Führungsebene I und II*	x				
Leiter/in in der Geschäftsführungsebene einer gE*	x				
Bereichsleiter/ in im Bereich SGB II*	x				
Controller/in SGB II einer gE	x				
Teamleiter/in im Bereich SGB II - nur Leistungsgewährung im Bereich SGB II					x
Teamleiter/in im Bereich SGB II	x				
Teamassistent/in im Bereich SGB II	x				

* Wahrnehmung von Betreuungs- und Führungsaufgaben
Stand: 28.11.2014

3.) Besondere Regelungen

Auf der Ebene der Teamassistenten/Innen im Bereich SGB II kann nach Abstimmung mit der/dem BfdH eine andere Rolle als in der Matrix angegeben vergeben werden. Dieses muss unter Berücksichtigung des aktuellen örtlichen Ansatzes und des Aufgabengebietes des Mitarbeiters in der jeweiligen Abteilung erfolgen.

Sollte bei einer Rollenvergabe eine Abweichung zur vorgegebenen Matrix vorliegen, ist seitens der zuständigen Führungskraft eine entsprechende Begründung zu dokumentieren (sachlicher/organisatorischer Grund).

4.) Beantragung der Berechtigungsstufen

Die Verantwortlichen für die Beantragung der Berechtigungsstufen sind die jeweils zuständigen Führungskräfte für ihre Fachbereiche/Teams. Die Berechtigungsvergabe ist seitens der zuständigen Führungskraft regelmäßig, mindestens halbjährlich (jährliche Stichtage 15.01. und 15.07) auf Aktualität der Berechtigungen zu überprüfen. Über die Prüfung erfolgt in eigener Zuständigkeit eine geeignete Dokumentation und ist dem BfdH nach Anfrage entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Die Führungskräfte haben ihre Mitarbeiter bei der Beantragung der Rollen auf die entsprechende Handhabung mit ALLEGRO nach den aktuellen Richtlinien (insb. HEGA 06/14 – 7 Anwendung der BestMaVB-HKR bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II) hinzuweisen.

5.) Sonstiges

Die Vergabe der Rollen erfolgte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

Syke, den 09.04.2015

(gez. Geschäftsführer)

(gez. BfdH)